

Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde



Amtliche Mitteilungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der konstituierenden Gemeindevertretersitzung vom 18.06.2019	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde	Seite 4
Öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Eichwalde	Seite 12
Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Eichwalde (Einwohnerbeteiligungssatzung)	Seite 18
Impressum	Seite 20

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der konstituierenden Gemeindevertretersitzung vom 18.06.2019

In der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde am 18.06.2019 wurden folgende Beschlüsse gefasst.

Beschluss Nr. GV-036/2019 über die Gültigkeit der Wahl der Gemeindevertretung Eichwalde vom 26. Mai 2019

Die Gemeindevertretung beschließt:
Einwendungen gegen die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde am 26.Mai 2019 liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Beschluss Nr. GV-044/2019 Neufassung Geschäftsordnung Gemeindevertretung Eichwalde

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde.

Beschluss Nr. GV-043/2019 Neufassung Hauptsatzung Gemeinde Eichwalde

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Eichwalde.

Beschluss Nr. GV-045/2019 Neufassung Einwohnerbeteiligungssatzung Gemeinde Eichwalde

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Einwohnerbeteiligungssatzung der Gemeinde Eichwalde.

Beschluss Nr. GV-041/2019 über die Festlegung der Anzahl der Hauptausschussmitglieder

Die Gemeindevertretung beschließt, dass der Hauptausschuss der Gemeinde Eichwalde neben dem Bürgermeister fünf Mitglieder umfasst.

Beschluss Nr. GV-046/2019 über die Aufhebung des Beschlusses Nr. GV- 058/2014 vom 25.06.2019

Die Gemeindevertretung beschließt, den Beschluss Nr. GV- 058/2014 vom 25.06.2014 CDU-Fraktion – Änderungsantrag zu den Beschlussvorlagen 049a/2014 und 049b/2014 mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

**Beschluss Nr. GV-042/2019
über die Bestellung der Mitglieder des Hauptausschusses**

Die Gemeindevertretung beschließt, dass folgende Mitglieder des Hauptausschusses gemäß § 49 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 41 BbgKVerf bestellt werden.

Fraktion	Mitglied	Stellvertreter
B90 / Die Grünen	Andrea Lübcke	Wolfgang Burmeister
		Hagen Bork
DIE LINKE	Martin Kalkoff	Petra Bittner
WIE	Heiko Horn	Alf Hamann
		Elisabeth Rauscher
SPD	Bärbel Schmidt	Christian Könning
CDU	Dieter Brommund	Barbara von Meer

**Beschluss Nr. GV-038/2019
über die Bildung von Fachausschüssen**

1. Die Gemeindevertretung beschließt zur Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung und zur Kontrolle der Verwaltung nach § 16 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Eichwalde mit Beginn der Legislaturperiode 2019 bis 2024 die Bildung folgender Fachausschüsse:
- a) den Ortsentwicklungsausschuss,
 - b) den Kultur- und Sozialausschuss,
 - c) den Regionalausschuss sowie
 - d) den Umwelt-, Flughafen- und Ordnungsausschuss

Die genannten Fachausschüsse bestehen jeweils aus fünf Gemeindevertretern; zusätzlich können jeweils bis zu fünf sachkundige Einwohner in die Fachausschüsse berufen werden.

**Beschluss Nr. GV-037/2019
über die Benennung des Ortschronisten**

Die Gemeindevertretung benennt Herrn Wolfgang Flügge als Ortschronisten der Gemeinde Eichwalde.

**Beschluss Nr. GV-039/2019
über die Benennung einer Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin für die Gemeinde Eichwalde**

Die Gemeindevertretung beschließt auf Vorschlag des Bürgermeisters die Benennung

- 1. von Frau Monika Grabow zur Gleichstellungsbeauftragten und
- 2. von Frau Gill Maria Eichhorn als Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten.

Öffentliche Bekanntmachung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde hat aufgrund von § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr.37], S. 4) in ihrer Sitzung am 18.06.2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt Gemeindevertretung

§ 1 Einberufung der Gemeindevertretung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern sieben Kalendertage vor dem Sitzungstag zugehen (regelmäßige Ladungsfrist).
- (2) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf drei Kalendertage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (3) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (4) Die Einberufung der Gemeindevertretung und die Zustellung der Tagesordnung einschließlich etwaiger Vorlagen erfolgt grundsätzlich unter Nutzung des bei der Gemeinde Eichwalde betriebenen Ratsinformationssystems. Der sitzungsbezogene Unterlagentransfer erfolgt dabei auf elektronischem Weg (elektronischer Sitzungsdienst). Die Gemeindevertreter sind grundsätzlich verpflichtet, das Ratsinformationssystem als Informationssystem zu nutzen.
- (5) Absatz 4 gilt für sachkundige Einwohner entsprechend.

§ 2 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Gemeindevertreter sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung verpflichtet.
- (2) Gemeindevertreter, die an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen können oder die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, müssen dies dem Vorsitzenden bzw. dem Sitzungsdienst mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung. Im Fall einer Verhinderung hat er bei Sitzungen der Ausschüsse zusätzlich einen Stellvertreter zu benachrichtigen.
- (3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste geführt, in der sich jeder teilnehmende Gemeindevertreter eintragen muss.

§ 3

Tagesordnung der Gemeindevertretung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die spätestens zwölf Kalendertage vor dem Tag der Sitzung

a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter
oder

b) einer Fraktion

dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich bzw. elektronisch erfolgen. Der Bürgermeister kann ohne Bindung einer Frist Beratungsgegenstände benennen, die in der Tagesordnung aufzunehmen sind.

- (2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der in Absatz 1 genannten Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 4

Zuhörer

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nur nach Maßgabe der Einwohnerbeteiligungssatzung berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden. Wenn die Störung nicht auf andere Weise zu beseitigen ist, ist auch die Räumung des Sitzungssaals möglich.

§ 5

Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Anfragen der Gemeindevertreter werden unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen und Informationen der Mitglieder der Gemeindevertretung“ vom Bürgermeister grundsätzlich mündlich beantwortet.
- (2) Mündliche Anfragen der Gemeindevertreter an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen kurz und sachlich abgefasst werden. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.
- (3) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung ist berechtigt, auch schriftliche Anfragen, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, an den Bürgermeister zu stellen. Die Anfragen sind mindestens sieben Kalendertage vor der Sitzung dem Bürgermeister zuzuleiten.

- (4) Ist die Beantwortung in der Sitzung nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist. Die schriftliche Antwort wird den Gemeindevertretern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

§ 6 Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzung der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erster oder Zweiter Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
Öffentlicher Teil:
- a) Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung,
 - b) Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - c) Feststellung der Tagesordnung,
 - d) Informationen des Bürgermeisters,
 - e) Einwohnerfragestunde,
 - f) Anfragen und Informationen der Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - g) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
- Nichtöffentlicher Teil:**
- h) Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung,
 - i) Informationen des Bürgermeisters,
 - j) Anfragen und Informationen der Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - k) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung,
 - l) Schließung der Sitzung.
- (3) Treten während einer Sitzung der Gemeindevertretung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 7 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
- a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen oder
 - c) vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache (a) geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag (b), dieser dem Vertagungsantrag (c) vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird entsprechend Abs. 1 behandelt. Die Gemeindevertretung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Der Fortsetzungssitzung ist allein die Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte derselben Tagesordnung vorbehalten. Wird keine Fortsetzungssitzung beschlossen, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.
- (5) Abweichend von Absatz 4 sind auch nach 22:00 Uhr weitere Tagesordnungspunkte aufzurufen, sofern dies durch eine 2/3 - Mehrheit der anwesenden Gemeindevertreter beschlossen wird.

§ 8 Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Heben einer Hand.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (3) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen. Mit Zustimmung des Bürgermeisters kann einem zur Sitzung anwesenden Bediensteten der Gemeindeverwaltung das Wort erteilt werden.
- (4) Zu persönlichen Bemerkungen kann das Wort auch außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Der Redner darf nicht allgemein zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache gegen seine Person gerichtet wurden, zurückweisen oder erkennbar gewordene Missverständnisse seiner früheren Äußerungen richtig stellen.

§ 9 Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind abweichend von § 8 Absatz 2 außer der Reihe der Redeordnung jederzeit zu erteilen und dürfen sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Die Erteilung der Wortmeldung zur Geschäftsordnung darf erst erfolgen, wenn der zur Sache sprechende Redner seine Ausführungen beendet hat. Bei einem Geschäftsordnungsantrag ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören.
- (2) Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch das Heben beider Hände verbunden mit dem Zuruf „zur Geschäftsordnung“.

- (3) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere
- a) der Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
 - b) der Antrag auf Änderung eines Tagesordnungspunktes,
 - c) der Antrag auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
 - d) der Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - e) der Antrag auf Verweisung eines Tagesordnungspunktes,
 - f) der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 - g) der Antrag auf Schluss der Rednerliste,
 - h) der Antrag auf Schluss der Aussprache,
 - i) der Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - j) der Antrag auf namentliche Abstimmung,
 - k) ein sonstiger Antrag zum Abstimmungsverlauf.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 10 Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Eine Störung liegt u.a. vor, wenn gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung verstoßen wird bzw. beleidigende Äußerungen getätigt werden.
- (4) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende mit dem dritten Ordnungsruf für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitglieds der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung stellt mit der offenen Abstimmung die Anzahl der Mitglieder fest, die
- a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung oder einer Fraktion wird namentlich abgestimmt. Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder der Gemeindevertretung einzeln vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aufgerufen. Sie erfolgt gemäß Absatz 1 Satz 3.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge zur selben Sache vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (4) Auf einen mit Stimmenmehrheit angenommenen Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

§ 12 Geheime Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Gemeindevertretung ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und/oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis bekannt.

§ 13 Niederschrift

- (1) Der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) den Ort, Tag, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) den Wortlaut der Anträge, den wesentlichen Inhalt der Beratungen, den Wortlaut der Beschlüsse,
 - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,

- g) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt,
 - h) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - i) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - j) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - k) die Ordnungsmaßnahmen,
 - l) die Feststellung der Beschlussunfähigkeit.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist möglichst umgehend, spätestens jedoch mit der Ladung zur nächsten ordentlichen Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.

§ 14

Bild- und Tonaufzeichnungen, Bild- und Tonübertragungen

- (1) Bild- und Tonaufzeichnungen und Bild- und Tonübertragungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Absatz 1 gilt für die von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonaufzeichnungen sowie Bild- und Tonübertragungen entsprechend.
- (3) Zur Verbesserung des Informationsangebotes für die Einwohner der Gemeinde Eichwalde und Dritte, können Tonaufzeichnungen aus dem öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde auf der Homepage der Gemeinde Eichwalde öffentlich zugänglich gemacht werden. Dies gilt nicht für Tonaufzeichnungen von Redebeiträgen von Personen, die der Veröffentlichung ihrer Redebeiträge ausdrücklich vorab widersprochen haben.

§ 15

Fraktionen

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.
- (2) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung kann nur einer Fraktion angehören.
- (3) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen der Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Anzugeben ist dabei auch, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge und Anfragen zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**Zweiter Abschnitt
Ausschüsse der Gemeindevertretung**

**§ 16
Fachausschüsse**

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte ständige bzw. zeitweilige Fachausschüsse.
- (2) Die den ständigen bzw. zeitweiligen Fachausschüssen obliegenden Aufgaben werden durch die Gemeindevertretung in einer gesonderten Zuständigkeitsordnung festgelegt.
- (3) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

**§ 17
Hauptausschuss**

Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

**Dritter Abschnitt
Schlussbestimmungen**

**§ 18
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeinde Eichwalde vom 27.11.2014 außer Kraft.

Eichwalde, 28.06.2019

gez. Burmeister

Wolfgang Burmeister
Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez. J. Jenoch

Jörg Jenoch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Hauptsatzung der Gemeinde Eichwalde

Auf der Grundlage der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.4) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde am 18.06.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Eichwalde“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in Gold auf grünem Boden eine grüne Eiche mit goldenen Früchten.
- (2) Die Flagge der Gemeinde ist - bei Aufhängung an einem Querholz – längs gestreift von grün und gelb und trägt das Wappen der Gemeinde übergreifend in der Mitte.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Wappen der Gemeinde und trägt die Umschrift „GEMEINDE EICHWALDE LANDKREIS DAHME-SPREEWALD“ in Kapitalschrift.

§ 3 Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Die Gemeinde beteiligt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunde in den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragungen.
- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung sind in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Eichwalde näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin sind durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.

§ 5 Seniorenbeirat

- (1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Eichwalde“.
- (2) Dem Beirat gehören bis zu zehn Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirats können Bürger sein, die die Interessen der Senioren aktiv vertreten. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Gemeinde Eichwalde haben, gegenüber der Gemeindevertretung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann in schriftlicher Form oder in der jeweiligen Sitzung zu den betreffenden Tagesordnungspunkten in mündlicher Form durch die Sprecher des Beirates erfolgen.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte zwei Sprecher. Beide Sprecher, gemeinsam oder einzeln, vertreten den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

§ 6 Kulturbeirat

- (1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der kulturell Interessierten und in der Gemeinde kulturell tätigen Bürger in der Gemeinde einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kulturbeirat der Gemeinde Eichwalde“.
- (2) Dem Beirat gehören bis zu zehn Mitglieder an. Mitglied des Kulturbeirats können die in Absatz 1 Satz 1 genannten Bürger sein. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die in Absatz 1 genannten Bürger der Gemeinde Eichwalde haben, gegenüber der Gemeindevertretung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann in schriftlicher Form oder in der jeweiligen Sitzung zu den betreffenden Tagesordnungspunkten in mündlicher Form durch die Sprecher des Beirates erfolgen.

- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte zwei Sprecher. Beide Sprecher, gemeinsam oder einzeln, vertreten den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

§ 7 Umweltbeirat

- (1) Die Gemeinde richtet zur Beratung und Unterstützung von umweltfachlichen Themen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Umweltbeirat der Gemeinde Eichwalde“.
- (2) Dem Beirat gehören bis zu fünf Mitglieder an. Mitglied des Umweltbeirats können Bürger sein, die die gemeindespezifischen Interessen im Rahmen von Absatz 1 Satz 1 aktiv vertreten. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf umweltfachliche Aufgaben haben, gegenüber der Gemeindevertretung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann in schriftlicher Form oder in der jeweiligen Sitzung zu den betreffenden Tagesordnungspunkten in mündlicher Form durch die Sprecher des Beirates erfolgen.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte zwei Sprecher. Beide Sprecher, gemeinsam oder einzeln, vertreten den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

§ 8 Familienbeirat

- (1) Die Gemeinde richtet zur Beratung und Unterstützung von familienfachlichen Themen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Familienbeirat der Gemeinde Eichwalde“.
- (2) Dem Beirat gehören bis zu zehn Mitglieder an. Mitglied des Familienbeirats können Bürger sein, die die gemeindespezifischen Interessen im Rahmen von Absatz 1 Satz 1 aktiv vertreten. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die in Absatz 2 genannten Bürger der Gemeinde Eichwalde haben, gegenüber der Gemeindevertretung und den Ausschüssen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme kann in schriftlicher Form oder in der jeweiligen Sitzung zu den betreffenden Tagesordnungspunkten in mündlicher Form durch die Sprecher des Beirates erfolgen.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte zwei Sprecher. Beide Sprecher, gemeinsam oder einzeln, vertreten den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.

§ 9 Kinder – und Jugendparlament

- (1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen ein Kinder- und Jugendparlament ein. Das Parlament führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendparlament der Gemeinde Eichwalde“.
- (2) Das Parlament ist die Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Eichwalde. Die Mitgliederanzahl sowie Rechte und Pflichten sind in den Leitlinien des Kinder- und Jugendparlaments näher geregelt.
- (3) Dem Parlament ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gruppe der Kinder und Jugendlichen haben, gegenüber der Gemeindevertretung und den Ausschüssen Stellung nehmen. Diese Stellungnahme kann in schriftlicher Form oder in der jeweiligen Sitzung zu den betreffenden Tagesordnungspunkten in mündlicher Form durch einen Vertreter des Parlaments erfolgen.

§ 10 Wertgrenzen bei der Entscheidung der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 25.000 EUR nicht unterschreitet. Entscheidungen, deren Wert zwischen 5.000 EUR und 25.000 EUR trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 11 Mitteilungspflichten der Gemeindevertreter und sachkundiger Einwohner

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich innerhalb eines Monats nach Aufforderung nachstehende Daten mit:
 - a) Name, Vorname,
 - b) Anschrift,
 - c) Telefon, Fax, E-Mail,
 - d) den/die ausgeübten Beruf/e
 - e) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde,
 - f) sonstige andere vergütete Tätigkeiten,
 - g) ehrenamtliche Tätigkeit(en),
 - h) Bankverbindung.Die Angaben zu den Buchstaben d) – g) sind mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb eines Monats nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Name, Vorname werden im „Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde“ sowie im Internet unter www.eichwalde.de allgemein bekannt gemacht. Die allgemeine Bekanntmachung von Anschrift, Telefon, Fax und/oder E-Mail bedarf der Einwilligung des Betroffenen.

§ 12 Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung nach § 14 Absatz 4 der Hauptsatzung durch den Bürgermeister öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Das wird bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten vermutet:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Prüfung der Eröffnungsbilanz, des Jahresabschlusses sowie des Gesamtabschlusses.

§ 13 Gemeindebedienstete

- (1) Die Rechtsverhältnisse der Beamten und Arbeitnehmer der Gemeinde Eichwalde bestimmen sich nach § 62 BbgKVerf.
- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses. Sie entscheidet über Ernennungen im Sinne des § 62 Absatz 3 Satz 2 BbgKVerf. Sie entscheidet weiter über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 10 TVöD. Darunter entscheidet der Bürgermeister im Rahmen des Stellenplans.

§ 14 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften werden mit vollem Wortlaut im „Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde“ vollzogen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt dies in entsprechender Weise für sonstige ortsübliche Bekanntmachungen, zu denen die Gemeinde Eichwalde verpflichtet ist.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Kalendertage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde öffentlich bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, an dem die Ladung abgesandt wurde.
- (5) Der wesentliche und nicht vertrauliche Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses werden im „Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde“ öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Absatz 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZGBund) durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde.

§ 15 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Eichwalde Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27.11.2014 in den Fassungen vom 26.04.2017 und 25.04.2018 außer Kraft.

Eichwalde, 27.06.2019

gez. Jörg Jenoch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Eichwalde (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Aufgrund der §§ 3 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 2 Nummer 9 in Verbindung mit § 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr.37], S. 4), und § 3 Absatz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Eichwalde vom 27.06.2019 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichwalde in ihrer Sitzung am 18.06.2019 folgende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde (Einwohnerbeteiligungssatzung) beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die in § 3 Absatz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Eichwalde aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

§ 2 Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse

Im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze konkrete mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Fragen zu Beratungsgegenständen bezüglich des nichtöffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung sind unzulässig. Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen jeweils drei Minuten nicht überschreiten. Eine Aussprache über Fragen, Vorschläge oder Anregungen findet nicht statt. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen. Die schriftliche Antwort wird den Gemeindevertretern, Ausschussmitgliedern und sachkundigen Einwohnern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

§ 3 Einwohnerversammlung

- (1) Zur Beteiligung der betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten und deren Erörterung sollen Einwohnerversammlungen durchgeführt werden.
- (2) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Er kann weitere Verwaltungsbedienstete sowie sachverständige Dritte zur Einwohnerversammlung hinzuziehen. Über die Einwohnerversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung zuzuleiten.

- (3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Voraussetzung ist, dass es sich um eine gemeindliche Angelegenheit handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde oder Teile der Gemeinde betrifft oder die mit erheblichen Auswirkungen auf die Gemeinde oder Teile der Gemeinde verbunden ist.
- (4) Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Auf dem Antrag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen. Der Antrag muss von mindestens fünfzig antragsberechtigten Einwohnern der Gemeinde unterschrieben sein.

§ 4 Einwohnerbefragung

- (1) Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohner beschließen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle Einwohner der Gemeinde Eichwalde, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlich vorzuziehenden Varianten.
- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 14 Absatz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Eichwalde bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen. Die Teilnahme an der Einwohnerbefragung ist mit Hilfe einer Software für mobile Endgeräte, im Internet und/oder schriftlich möglich.
- (5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt dem Wahlleiter.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Eichwalde (Einwohnerbeteiligungssatzung) vom 23.04.2009 außer Kraft.

Eichwalde, 27.06.2019

gez. Jörg Jenoch
Bürgermeister

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde
Tel.: 030/ 67502 - 0 / Fax: 030/ 67502 - 101

Auflagenhöhe: 50 Druckexemplare

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde ist im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter vorgenannter Adresse bezogen werden. Auf das Erscheinungsdatum wird durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor dem Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, 15732 Eichwalde hingewiesen. Zusätzlich ist das Amtsblatt für die Gemeinde Eichwalde im Internet unter www.eichwalde.de abrufbar.